

Satzung des Turnvereins 1881 Altdorf e.V.

A) Allgemeines	1	C) Verwaltung des Vereins	5
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	1	§ 14 Organe des Vereins	5
§ 2 Vereinszweck	1	§ 15 Mitgliederversammlung	5
§ 3 Aufgaben des Vereins	2	§ 16 Vereinsvorstand	6
§ 4 Gliederung des Vereins	2	§ 17 Vereinsrat	7
§ 5 Vereinsfarbe	2	§ 17 a Vergütungen für die Vereins- tätigkeit	7
§ 6 Geschäftsjahr	2		
§ 7 Verbandszugehörigkeit	2	D) Vereinsausschüsse	8
B) Mitgliedschaft	2	§ 18 Allgemeines	8
§ 8 Arten der Mitgliedschaft	2	§ 19 Wahlausschuß	8
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	3		
§ 10 Rechte der Mitglieder	3	E) Schlussbestimmungen	9
§ 11 Pflichten der Mitglieder	3	§ 20 Haftungsausschluß	9
§ 12 Mitgliedsbeitrag	3	§ 21 Auflösung des Vereins	9
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	4	§ 22 Satzungenauslegung	9
		§ 23 Inkrafttreten der Satzung	9

A) Allgemeines

Der Turnverein 1881 Altdorf e.V. unterstützt ausdrücklich die Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Die gewählte männliche Schreibform dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und stellt keine Diskriminierung dar.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der im Jahre 1881 gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 1881 Altdorf e.V. (TV 1881 Altdorf e.V.)“. Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports und die Förderung der Gesundheit. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Das Streben nach Toleranz, Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl sollen bei allen Mitgliedern gefestigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - 1.1 Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte.
 - 1.2 geregelte Übungstage für die im Verein betriebenen Sportarten unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vereinsrates gegründet.
2. Diese sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaues und des Sportbetriebes selbständig. Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig unterstehen sie dem Vereinsvorstand.
3. Eine Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vereinsvorstand. Eine Vertretungsberechtigung der Abteilungsleiter wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Abteilungen werden durch ihre Leiter, Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
5. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen können Aufnahmebeschränkungen nur mit Zustimmung des Vorstandes erlassen.

§ 5 Vereinsfarbe

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände.

B) Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:
aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern - Ehrenmitgliedern

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Jeder Bewerber hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Das Aufnahmeformular Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmeformulars unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
5. Zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vereinsrates Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Zum Ehrenvorsitzenden kann jeweils nur eine lebende Person ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder und werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Vereinsrates ernannt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder können im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten die Einrichtungen des Vereins benützen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht sich einer Abteilung des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vereinsvorstand.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
3. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie Umlagen für alle Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Vorstandschaft des Hauptvereines entscheidet darüber und ob der Aufnahmebeitrag an den Hauptverein abzuführen ist. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins überprüft werden. Die Erhebung eines

- Sonderbeitrages und Umlagen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
3. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 65. Lebensjahr beendet haben und ununterbrochen 50 Jahre dem Verein angehören, sind auf Antrag von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu befreien.
 4. Bei den Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand sind, ruhen die erworbenen Mitgliedsrechte. Sie können, solange nicht ausgeübt werden, bis die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.
 5. Bedürftigen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag nach Stellungnahme der zuständigen Sportabteilung vom Vereinsvorstand Beitragserlaß oder Beitragsermäßigung gewährt werden.
 6. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren erhoben und ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 Austritt, Tod
 - 1.2 Streichung in der Mitgliederkartei
 - 1.3 Ausschluß
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
3. Bleibt ein Mitglied mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand, so ist es zweimal zu mahnen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederkartei gestrichen werden. Es steht im Ermessen des Vereinsvorstandes bis zur Streichung fällig gewordene Mitgliedsbeiträge zwangsmäßig beizutreiben. Die Beitragspflicht der durch Streichung ausscheidenden Mitglieder erlischt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Streichung erfolgt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch einen Beschluss des Vereinsrates erfolgen. Der Ausschluss aus einer Abteilung des Vereins bedarf der Bestätigung des Vereinsrates.

Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn sich ein Mitglied eines vereins- schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, gegen die Bestimmungen der Satzung, der Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsorgane des Vereins verstößt, sich durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins unwürdig der Mitgliedschaft erwiesen hat, böswillig Vereinseigentum beschädigt oder zerstört. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
5. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen des Vereins herauszugeben.

C) Verwaltung des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden und das Vereinsvermögen verwalten, sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Der Vereinsrat

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich spätestens bis zum 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch die örtliche Tageszeitung.

Die Tagesordnung muß enthalten:

- 2.1 Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- 2.2 Jahresbericht des Kassiers und der Kassenprüfer
- 2.3 Entlastung des Vereinsvorstandes
- 2.4 Jahresberichte der Abteilungsleiter (auch schriftliche Auslegung im Vereinslokal möglich)
- 2.5 Neuwahlen, soweit satzungsgemäß notwendig und durch die Wahlordnung geregelt.

2.6 Anträge

Die Mitgliederversammlung ist weiter ausschließlich zuständig

- 2.7 für die Genehmigung des Haushaltsplanes
- 2.8 für die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Krediten und Darlehn sowie der Übernahme von Bürgschaften
- 2.9 für die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 2.10 für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2.11 für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- 2.12 für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- 2.13 für die Entscheidung über termingerecht eingegangene Anträge und
- 2.14 für die Genehmigung von Satzungsänderungen.

Für die unter § 15 Ziff. 2.8, 2.10, 2.11, 2.12 und 2.14 aufgeführten Angelegenheiten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung der Einladung in der örtlichen Tageszeitung einzuberufen.
 - 3.1 wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind
 - 3.2 wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen
 - 3.3 wenn der Vereinsrat die Einberufung beschließt

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet.
6. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen 8 Tage, Anträge auf Satzungsänderung müssen 2 Monate vorher beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Später einlaufende Anträge bleiben unberücksichtigt, wenn nicht die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung anerkannt wird.
7. Zur Wahl können nur wählbare Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäfts-, Wahl- und Finanzordnung.
10. Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Vereinsvorstand

1. Den Vereinsvorstand bilden:
der 1. Vorsitzende,
mindestens 2 höchstens 5 stellvertretende Vorsitzende.
2 Kassiere
2 Schriftführer
1 Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sämtliche stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch jeweils 2 Stellvertreter gemeinsam vertreten.
3. Zu den Aufgaben des Vereinsvorstandes gehören:
 - 3.1 die Vertretung des Vereins
 - 3.2 die Führung der Vereinsgeschäfte
 - 3.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 3.4 die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates
 - 3.5 die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
4. Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder einstellen. Soweit die Satzung eine Aufgabenverteilung nicht vorsieht, erfolgt sie durch den 1. Vorsitzenden.
5. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordern.
6. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während seiner Amtszeit aus, so nimmt der Vereinsrat die Ersatzwahl vor, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 17 Vereinsrat

Der Vereinsrat ist das Bindeglied zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vereinsvorstand.

1. Den Vereinsrat bilden:
 - 1.1 der Ehrenvorsitzende
 - 1.2 die Ehrenmitglieder
 - 1.3 der Vereinsvorstand
 - 1.4 die Leiter der Abteilungen und je ein Stellvertreter
 - 1.5 bis zu drei Vertreter für Sportarten, die nicht innerhalb einer selbständigen Abteilung betrieben werden oder ihre Stellvertreter, die die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren wählt.
 - 1.6 die Vorsitzenden der gem. § 18 gebildeten Ausschüsse oder ihr Stellvertreter
 - 1.7 zwei Kassenrevisoren
 - 1.8 bis zu zehn weitere Vollmitglieder, die die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren wählt.
2. Der Vereinsrat kann nach seinem Ermessen weitere Vollmitglieder berufen, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedürfen.
3. Der Vereinsrat wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muß mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zugegangen sein.
4. Die Sitzungen des Vereinsrates finden nach Bedarf, mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt.
5. Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind im Protokoll festzuhalten. Der Vereinsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung entsprechend § 17 Ziff. 3 erfolgt ist.
6.
 - 1) Der Vereinsrat hat das Ansehen des Vereins zu wahren und ist zuständig bei:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Schädigung des Vereinsinteresses
 - c) Unehrenhaftem oder unsportlichem VerhaltenFolgende Strafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnungen
 - b) Geldstrafen
 - c) Entziehung der Mitgliedsrechte
 - d) Androhung des Ausschlusses
 - e) Ausschluß
 - 2)
 - a) Verwarnungen
 - b) Geldstrafen
 - c) Entziehung der Mitgliedsrechte
 - d) Androhung des Ausschlusses
 - e) Ausschluß
7. Der Vereinsrat beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung ist satzungsgemäß anderen Organen übertragen.

§ 17 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 4. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten
 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 7. Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Ebenso kann er durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
 8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird (§ 15 (3) 9).
-

D) Vereinsausschüsse

§ 18 Allgemeines

Die Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Vereinsvorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Der Vereinsrat bildet bei Bedarf Ausschüsse für bestimmte Aufgaben. Nach Erledigung der Aufgabe werden die Ausschüsse durch Beschluß des Vereinsrates aufgelöst.

Die Ausschüsse wählen je einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende eines Ausschusses ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf dessen Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 19 Wahlausschuß

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahre gewählt.
 2. Seine Aufgaben sind:
 - 2.1 Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge
 - 2.2 Durchführung der Wahlen in der Mitgliederversammlung.
-

E) Schlussbestimmungen

§ 20 Haftungsausschluß

Die Haftung der Organe des Vereins und alle für den Verein tätigen Personen für Schäden und Verluste, die bei der Ausübung des Sports, bei Benützung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, ist ausgeschlossen, sofern nicht die Eintrittspflicht einer Versicherung auf Grund eines bestehenden Versicherungsvertrages gegeben ist.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 10 herabsinkt.
2. Unabhängig davon kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation und verfügt über das vorhandene Vereinsvermögen, das nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Für diesen Fall wird bestimmt:
Das bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist der Stadt Altdorf mit der Maßgabe zuzuführen, es weiterhin zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege von Sport und Spiel zu verwenden.
3. Erfolgt die Auflösung zum Zwecke der Verschmelzung mit einem anderen Verein, so ist das Vermögen dem neu zu gründenden bzw. übernehmenden Verein unter der Voraussetzung zuzuführen, daß dieser es in gleicher Weise verwendet.

§ 22 Satzungsauslegung

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung der Satzung entscheidet der Vereinsrat. Ist ein Teil der in der Satzung enthaltenen Bestimmung unwirksam, so ist der übrige Teil der Satzung wirksam.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung (Änderung) wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Mai. 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.